



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/807

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 11.02.2013

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

### **Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung (Drs. 18/310)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

nach Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Anhörung schlagen wir folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitte Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

## **I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

### 1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), wird wie folgt geändert:“

### 2. Nummer 1 (§§16 a bis 16 g) wird wie folgt geändert:

#### a) § 16 c wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anhörung“ die Worte „und Einwohnerbefragung“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kann eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. In Angelegenheiten eines Ortsteiles i.S. nach § 47 a, für welche der Ortsbeirat zuständig ist, kann eine auf das Gebiet des Ortsteils beschränkte konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Soweit anwendbar, gilt für die Durchführung § 16 g Abs. 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an der Einwohnerbefragung in Ortsteilen nur die im Ortsteil wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner teilnahmeberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle der Gemeindevertretung tritt. Ortsbeirat und Gemeindevertretung sind bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden, haben dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen.“

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### b) § 16 f wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Einwohner“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag muss in Gemeinden

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,  
bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4,5 %,  
bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %,  
bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3,5 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 3 %,  
bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2,5 %,  
mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2 %

der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,  
unterzeichnet sein.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ durch das  
Wort „Gemeindevertretung“ ersetzt.

c) § 16 g wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Kommunalaufsicht insbesondere hin-  
sichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen“ durch  
die Worte „Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraus-  
setzungen“ ersetzt.

bb) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,  
bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 9 %,  
bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 %,  
bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7 %,  
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 6 %,  
bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,  
mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %

der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

cc) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden,  
wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet  
wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 20 %,  
bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 18 %,  
bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 16 %,  
bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 14 %,  
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 12 %,  
bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 %,  
mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt.“

dd) Absatz 9 wird gestrichen.

3. Nummer 3 (§ 135 Abs. 1 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

Die Worte „den Bürgerentscheids“ werden durch die Worte „des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens“ ersetzt.

## **II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**

1. Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 739), wird wie folgt geändert:“

2. Nummer 1 (§§ 16 a bis 16 g) wird wie folgt geändert:

a) § 16 e wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Einwohner“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die Worte „ihr oder“ werden gestrichen.

bb) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Antrag muss in Kreisen

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2,5 %, mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 2 %

der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „das Innenministerium“ durch die Worte „der Kreistag“ ersetzt.

b) § 16 f wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen“ durch die Worte „hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Bürgerbegehren muss in Kreisen

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5 %,  
mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 4 %

der Stimmberechtigten unterzeichnet sein.“

cc) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden,  
wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet  
wurde, sofern diese Mehrheit in Kreisen

bis zu 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 10 %,  
mit mehr als 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens 8 %

der Stimmberechtigten beträgt.“

c) Nach § 16 f Abs. 8 wird folgender § 16 g angefügt:

**„§ 16 g  
Verwaltungshilfe**

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis bei der Durchführung eines Einwohnerantrags (§ 16 e) und eines Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens (§ 16 f) im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Kreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden sächlichen und personellen Kosten.“

3. Nummer 2 (§ 73 Abs. 1 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

Im Rahmentext zu Artikel 2 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

**III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:**

Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 739), wird wie folgt geändert:“

#### **IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:**

1. Folgender Artikel 6 wird eingefügt:

##### **„Artikel 6 Übergangsregelung**

Für Bürgerbegehren, die sich gegen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Kreistages oder gegen Entscheidungen richten, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung oder nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der Kreisordnung durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurden, bleiben § 16 c Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 3 der Gemeindeordnung sowie § 16 c Abs. 3 Satz 1 und 3 der Kreisordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) anwendbar, soweit diese durch Abstimmung bereits abschließend entschieden oder deren Unzulässigkeit aufgrund des Nichterreichens des Quorums i.S. § 16 c Abs. 4 der Gemeindeordnung (a.F.) oder § 16 c Abs. 4 der Kreisordnung (a.F.) oder Verstoß gegen die Anforderungen aus § 16 c Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung (a.F.) oder § 16 c Abs. 3 Satz 4 der Kreisordnung (a.F.) rechtskräftig festgestellt wurde.“

2. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

gez. Dr. Kai Dolgner, MdL  
gez. Burkhard Peters, MdL  
gez. Lars Harms, MdL